

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 11. Dezember 2020

Jahrgang 2020, Nr. 50

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
466 Weitere Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes für die Stadt Espelkamp	547	-	
467 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	548	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

466

Bekanntmachung

Weitere Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes für die Stadt Espelkamp

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8; 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Für das Gebiet der Stadt Espelkamp wird über die in der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 getroffenen Maßnahmen hinaus das Folgende angeordnet:
 - a. Jeder wird angehalten, seine Wohnung nur aus triftigem Grund, etwa zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Versorgung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs zu verlassen.

Ab dem 14.12.2020 gilt:

In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen der Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:

- Ausübung beruflicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss
- Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

- b. Ab dem 14.12.2020 gilt: Die Schulgebäude- und -gelände sind für die Durchführung von Präsenzunterricht geschlossen. Die Sicherstellung dieser Vorgabe obliegt der jeweiligen Schulleiterin oder dem Schulleiter; über die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen entscheidet sie oder er nach eigenem Ermessen in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde.
 - c. Ab Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung gilt:
Über die in der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 unter Punkt 11.e genannten Orte hinaus gilt eine Verpflichtung zum Tragen von Alltagsmasken in der gleichen Weise und aus den gleichen Gründen auch für den Wilhelm-Kern-Platz.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.12.2020 in Kraft. Sie tritt am 23.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke 1.248 nachgewiesenen Erkrankte und über 2.000 Krankheitsverdächtige. Das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet ist weiterhin auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt über 200 und steigt in der Tendenz an. Die in der Allgemeinverfügung vom 27.11.2020 getroffenen Maßnahmen haben nicht vermocht dies nicht zu verhindern.

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 wurden daher zum Schutz der Bevölkerung vor Erkrankungen kreisweite Regelungen erlassen, die ein besonderes Maßnahmenpaket für die Stadt Espelkamp enthielten: Auch in Ansehung des dynamischen Infektionsgeschehens innerhalb des ganzen Kreises ist die Zahl der Neuinfektionen in der Stadt Espelkamp als besonders kritisch anzusehen. Derzeit liegt die 7-Tages-Inzidenz dort bei 581,61. Damit zeigt sich, dass die bereits getroffenen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um das dortige Infektionsgeschehen nachhaltig zu reduzieren. Es sind daher weitere Maßnahmen zu treffen, um eine signifikante Senkung der Zahl der Neuinfektionen zu erreichen. Als Teil des bereits mit der Allgemeinverfügung vom 10.12.2020 in Gang gesetzten Maßnahmenpakets daher mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßnahmen angeordnet, um die Kontakte jedes Einzelnen zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes soweit wie möglich zu reduzieren.

Zu Nr. 1:

Bereits in der Allgemeinverfügung vom 10.12. war den Anordnungen für die Stadt Espelkamp ein dringender Appell an die Bürgerinnen und Bürger vorangestellt, ihre Wohnung nur aus triftigem Grund zu verlassen und so aus eigenem Verantwortungsbewusstsein ihre Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren und Neuinfektionen zu verhindern. Auf die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen wurde zunächst verzichtet. Nach nochmaliger Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) erscheint es jedoch bereits jetzt verhältnismäßig, die Anzahl potentiell infektiöser Kontakte auch dadurch zu verringern, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Das im Verhältnis zu anderen Kommunen und zum Wert der 7-Tages-Inzidenz gem. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO von 200 erheblich gesteigerte Infektionsgeschehen macht diese Maßnahme erforderlich, um die insbesondere privaten Kontakte innerhalb Espelkamps zu reduzieren. Sie schränkt zudem auch die Gefahr ein, dass durch abendliche Besuche in anderen Kommunen das besondere Infektionsgeschehen auf diese ausgeweitet wird – diese Entwicklung lässt sich an der Inzidenz der Nachbarkommunen bereits in Teilen ersehen: Die Stadt Rahden hat inzwischen eine 7-Tages-Inzidenz von um 300. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus in Espelkamp auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet, würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Zu Nr. 2:

Nach Abstimmung mit dem MAGS, dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es überdies angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich, den schulischen Präsenzunterricht in der Stadt Espelkamp einzustellen. Die Schulen sind einer der wenigen Orte, an denen bisher noch eine Vielzahl von – zudem sozial besonders aktiven – Menschen aus unterschiedlichen Haushalten zusammenkommen. Im Rahmen des hier umzusetzenden Maßnahmenplans ist die Schließung somit geeignet, eine weitere deutliche Reduzierung dieser Kontakte zu erreichen. Mit einer solchen Schließung sind erhebliche Einschränkungen für die Rechte der Schulgemeinschaft und auch mit erheblichen praktischen Einschränkungen für die Erziehungsberechtigten der Schüler*innen verbunden. Die hier getroffene Maßnahme ist gleichwohl zur Senkung der Zahl der Neuinfektionen erforderlich und insbesondere in Anbetracht der kurzen verbleibenden Zeit vor den Weihnachtsferien als verhältnismäßig anzusehen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 11.12.2020 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 11.12.2020

gez. Bölling
(Anna Katharina Bölling)
- Landrätin -

467

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 51	Redaktionsschluss	21.12.2020	Ausgabe	30.12.2020
Nr. 1	Redaktionsschluss	07.01.2021	Ausgabe	14.01.2021
Nr. 2	Redaktionsschluss	21.01.2021	Ausgabe	28.01.2021
Nr. 3	Redaktionsschluss	04.02.2021	Ausgabe	11.02.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)